



## Ordnung

für das wissenschaftliche Institut für

**Bildungswissenschaftliche Längsschnittforschung (INBIL)**

der Otto-Friedrich-Universität Bamberg

**Vom 15. September 2008**

(Fundstelle: [http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche\\_veroeffentlichungen/2008/2008-112.pdf](http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2008/2008-112.pdf))

geändert durch:

Satzung zur Änderung der Ordnung für das wissenschaftliche Institut für Bildungswissenschaftliche Längsschnittforschung (INBIL) an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 1. März 2010

(Fundstelle: [http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche\\_veroeffentlichungen/2010/2010-14.pdf](http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2010/2010-14.pdf))

## Inhaltsverzeichnis

§ 1 Rechtsstellung .....	3
§ 2 Aufgaben .....	3
§ 3 Mitgliedschaft.....	3
§ 4 Organe .....	5
§ 5 Mitgliederversammlung .....	5
§ 6 Kuratorium .....	6
§ 7 Institutsleitung.....	7
§ 8 Stellvertretung der Institutsleitung .....	8
§ 9 Beiräte .....	8
§ 10 Evaluierung .....	8
§ 12 Innere Organisation des Institutes .....	8
§ 13 Sonstiges.....	9
§ 14 In-Kraft-Treten .....	9

Auf Grund von Art. 19 Abs. 5 Satz 5 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245) und § 51 Abs. 3 Satz 2 Grundordnung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 15. Juni 2007 (Fundstelle: [http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche\\_veroeffentlichungen/2007/2007-54.pdf](http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2007/2007-54.pdf)) erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende Satzung:

### **§ 1 Rechtsstellung**

Das wissenschaftliche Institut für Bildungswissenschaftliche Längsschnittforschung (INBIL) ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg nach Art. 19 Abs. 5 Satz 1 BayHSchG.

### **§ 2 Aufgaben**

- (1) Ziel des Institutes ist es, unter Einwerbung von Drittmitteln bildungswissenschaftliche Längsschnittforschung zu betreiben.
- (2) Das INBIL arbeitet fakultätsübergreifend, interdisziplinär und soll die Forschungsaktivitäten in die Lehre einbinden. Außerdem kooperiert es mit externen Wissenschaftlern und Wissenschaftlerinnen und Einrichtungen.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) <sup>1</sup>Dem INBIL waren zum Gründungszeitpunkt folgende ordentliche Mitglieder zugeordnet:

Prof. Dr. Cordula Artelt  
 Dr. Thomas Bäumer  
 Prof. Dr. Hans-Peter Blossfeld  
 Prof. Dr. Jörg Doll  
 Prof. Dr. Henriette Engelhardt-Wölfler  
 Prof. Dr. Gabriele Faust  
 Prof. Dr. Irena Kogan  
 Prof. Dr. Susanne Rässler  
 Prof. Dr. Hans-Günther Roßbach  
 Dr. Thorsten Schneider  
 Prof. Dr. Johannes Schwarze  
 Dr. Volker Stocké  
 Dr. Jutta von Maurice  
 Prof. Dr. Sabine Weinert  
 Christoph Wunder, Dipl.-Volksw.

<sup>2</sup>Assoziierte Mitglieder des Institutes, weil nicht der Otto-Friedrich-Universität Bamberg angehörend, waren zum Gründungszeitpunkt:

Prof. Dr. Jutta Allmendinger  
Manfred Antoni, Dipl.-Volksw.  
Prof. Dr. Jürgen Baumert  
Prof. Dr. (em.) Inge Blatt  
Prof. Dr. Uwe Blien  
Prof. Dr. Wilfried Bos  
Prof. Dr. Claus Carstensen  
Prof. Dr. Hartmut Ditton  
Rosine Dombrowski, Dipl.-Soz.  
Katrin Drasch, M.Sc., Dipl.-Sozialwirtin  
Christian Ebner, Dipl.-Sozialwirt  
Dr. Timo Ehmke  
Prof. Dr. Hartmut Esser  
Dr. Frank Goldhammer  
Dr. Christoph Heine  
Prof. Dr. Juliane House  
Prof. Dr. Monika Jungbauer-Gans  
Prof. Dr. Frank Kalter  
Dr. Christian Kerst  
Dr. Hans Kiesl  
Dr. Corinna Kleinert  
Prof. Dr. Eckhard Klieme  
Prof. Dr. Cornelia Kristen  
Prof. Dr. Karin Kurz  
Dr. Kathrin Leuze  
Dr. Oliver Lüdtke  
Prof. Dr. Wolfgang Ludwig-Mayerhofer  
Dr. Kai Maaz  
Dr. Thomas Martens  
Dr. Britta Matthes  
Karl-Heinz Minks, Dipl.-Sozialwirt  
Dr. Andrea Mühlweg  
Dr. Gabriel Nagy  
Prof. Dr. Manfred Prenzel  
Prof. Dr. Patrick Puhani  
Dr. Heiko Rölke  
Dr. Hilde Schaeper  
Dr. Guido Schwerdt  
Dr. Martin Senkbeil  
Prof. Dr. Heike Solga  
Prof. Dr. Petra Stanat  
PD Dr. Ludwig Stecher  
PD Dr. Ulrich Trautwein  
Britta Upsing, M.A.  
Dr. Andreas Voss  
Dr. Oliver Walter  
Prof. Dr. Andrä Wolter  
Prof. Dr. Ludger Wößmann

<sup>3</sup>Aktuelle Anpassungen werden durch die stimmberechtigten Mitglieder auf der jährlichen Mitgliederversammlung beschlossen und dieser Ordnung als Anlage beigelegt; diese Anpassungen werden auf der Homepage <http://www.uni-bamberg.de/inbil/struktur/> veröffentlicht.

- (2) <sup>1</sup>Auf schriftlichen Antrag hin können weitere Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen der Otto-Friedrich-Universität Bamberg ordentliches Mitglied werden. <sup>2</sup>Über den Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung durch Beschluss.
- (3) <sup>1</sup>Die ordentliche Mitgliedschaft gilt für die Dauer der Zuordnung zum INBIL und endet mit dem Ausscheiden aus der Otto-Friedrich-Universität Bamberg. <sup>2</sup>Sie kann auf schriftlichen Antrag des Mitgliedes aufgehoben oder auf Vorschlag des Konsortiums bzw. der Universitätsleitung beim Vorliegen wichtiger Gründe durch die Institutsleitung widerrufen werden. <sup>3</sup>Ordentliche Mitglieder, die an andere Einrichtungen wechseln, können auf Antrag ihre Mitgliedschaft als assoziiertes Mitglied fortsetzen. <sup>4</sup>Assoziierte Mitglieder, die an die Otto-Friedrich-Universität wechseln, werden, ohne dass es eines Antrags bedarf, ordentliche Mitglieder.
- (4) <sup>1</sup>Nicht der Otto-Friedrich-Universität Bamberg angehörende Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen, die sich an der Durchführung von Projekten beteiligen, bzw. Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen, die anderenorts im Rahmen eines assoziierten Drittmittelprojektes beschäftigt sind, können auf schriftlichen Antrag hin als assoziierte Mitglieder des Institutes aufgenommen werden. <sup>2</sup>Über den Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung durch Beschluss.
- (5) Die Mitgliedschaft eines assoziierten Mitgliedes endet durch Austrittserklärung bzw. kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung beendet werden, wenn festgestellt wird, dass eine Fortsetzung der assoziierten Mitgliedschaft nicht mehr den Interessen des INBIL entspricht.

#### § 4 Organe

Organe des Institutes sind:

- die Mitgliederversammlung,
- das Kuratorium,
- die Institutsleitung.

#### § 5 Mitgliederversammlung

- (1) <sup>1</sup>Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der Anwesenden über die Anträge auf Mitgliedschaft und deren Beendigung, soweit diese Ordnung nichts anderes bestimmt. <sup>2</sup>Zur Ausübung des Stimmrechtes kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden.

- (2) Außerdem wählt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden aus dem Kreis der ordentlichen und dem der assoziierten Mitglieder für drei Jahre jeweils einen Vertreter bzw. eine Vertreterin, die dem Kuratorium als beratendes Mitglied angehören.
- (3) <sup>1</sup>Die Institutsleitung beruft die Mitgliederversammlung mindestens einmal jährlich ein und führt den Vorsitz in den Sitzungen. <sup>2</sup>Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt mit einer Frist von vier Wochen schriftlich bzw. auf elektronischem Wege (E-Mail) unter Angabe der Tagesordnung. <sup>3</sup>Der oder die Vorsitzende des Kuratoriums kann an der Versammlung teilnehmen.

### § 6 Kuratorium

- (1) Das Kuratorium kontrolliert und berät das Institut wissenschaftlich. Es hat außerdem folgende Aufgaben:
- Abgabe einer Empfehlung bei der Wiederbestellung der Institutsleitung,
  - Bestellung und Abberufung der Mitglieder des wissenschaftlichen Beirates, soweit ein solcher anlässlich der Durchführung eines Projektes berufen wird,
  - Entgegennahme und Beratung der Berichte der Institutsleitung über den Gang der Umsetzung laufender und geplanter Projekte bzw. der Empfehlungen ggf. eingerichteter Beiräte.
- (2) <sup>1</sup>Dem Kuratorium gehören als stimmberechtigte Mitglieder fünf Persönlichkeiten an, die aufgrund von Erfahrung aus eigener wissenschaftlicher Tätigkeit das Institut bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen vermögen. <sup>2</sup>Unter ihnen sollen sich möglichst zwei Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen befinden, die an einer Institution außerhalb Deutschlands hauptamtlich tätig sind. <sup>3</sup>Sie werden von der Universitätsleitung auf Vorschlag der Institutsleitung für die Dauer von in der Regel drei Jahren berufen; unmittelbare Wiederberufung ist möglich.
- (3) Mit beratender Stimme gehören dem Kuratorium an:
- die Institutsleitung und deren Stellvertretung,
  - je ein gewählter Vertreter bzw. eine gewählte Vertreterin aus dem Kreis der ordentlichen und dem der assoziierten Institutsmitglieder,
  - ein Vertreter bzw. eine Vertreterin der wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Institutes, die nicht Institutsmitglieder im Sinne des § 3 sind und durch Projekte des Institutes finanziert werden, auf Vorschlag der Mehrheit dieser Mitarbeiter- und Mitarbeiterinnengruppe.
- (4) <sup>1</sup>Soweit für die Durchführung einzelner Projekte ein wissenschaftlich-administrativer Geschäftsführer bzw. eine wissenschaftlich-administrative Geschäftsführerin bestellt wird, ist er bzw. sie berechtigt, an den Sitzungen des Kuratoriums teilzunehmen, soweit das Projekt betroffen ist. <sup>2</sup>Auf Verlangen eines Kuratoriumsmitglieds können Mitglieder von der Beratung über sie unmittelbar betreffende Gegenstände ausgeschlossen werden.

- (5) <sup>1</sup>Die stimmberechtigten Mitglieder des Kuratoriums wählen für die Dauer von drei Jahren aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden bzw. eine Vorsitzende; eine Wiederwahl ist möglich. <sup>2</sup>Er bzw. sie nimmt an den jährlichen Mitgliederversammlungen teil, beruft die Sitzungen des Kuratoriums ein und leitet diese. <sup>3</sup>Das Kuratorium tritt einmal jährlich zusammen.
- (6) Die Einladung zu den Sitzungen erfolgt mit einer Frist von vier Wochen schriftlich bzw. durch interne E-Mail unter Angabe der Tagesordnung.
- (7) <sup>1</sup>Das Kuratorium ist ein beschlussfassendes Organ. <sup>2</sup>Beschlüsse bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. <sup>3</sup>Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. <sup>4</sup>Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. <sup>5</sup>Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder einschließlich des oder der Vorsitzenden anwesend ist. <sup>6</sup>Zur Ausübung des Stimmrechtes kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. <sup>7</sup>Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von acht Wochen eine weitere Sitzung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. <sup>8</sup>In dieser Sitzung ist das Kuratorium ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. <sup>9</sup>Eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist möglich.
- (8) Beschlüsse und der wesentliche Verlauf der Kuratoriumssitzung werden in einem Protokoll festgehalten.

### § 7 Institutsleitung

- (1) <sup>1</sup>Das Institut wird von einem ordentlichen Professor oder einer ordentlichen Professorin der Otto-Friedrich-Universität Bamberg nebenamtlich geleitet. <sup>2</sup>Er oder sie führt die Bezeichnung geschäftsführender Direktor bzw. geschäftsführende Direktorin und wird von der Universitätsleitung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg unbefristet bestellt.
- (2) <sup>1</sup>Der geschäftsführende Direktor bzw. die geschäftsführende Direktorin vertritt das Institut verantwortlich nach außen und führt die laufenden Geschäfte. <sup>2</sup>Er bzw. sie ist für alle Angelegenheiten des INBIL zuständig, die nicht anderen Organen vorbehalten sind. <sup>3</sup>Ferner ist er bzw. sie für den Einsatz der dem INBIL zugeordneten Sach- und Investitionsmittel, für den Einsatz des am INBIL tätigen Personals und für die technischen Einrichtungen verantwortlich. <sup>4</sup>Er kann das Weisungsrecht gegenüber dem am INBIL tätigen Personal, unbeschadet der Verantwortung und Zuständigkeit der Universitätsleitung bzw. des Kanzlers oder der Kanzlerin, anderen Mitgliedern des INBIL übertragen.
- (3) Er bzw. sie ist dem Kuratorium und der Universitätsleitung gegenüber zur Rechenschaft verpflichtet.
- (4) <sup>1</sup>Anlässlich der Mitgliederversammlung berichtet der geschäftsführende Direktor bzw. die geschäftsführende Direktorin über den Stand laufender und geplanter Forschungsprojekte. <sup>2</sup>Soweit für einzelne Projekte Beiräte eingesetzt werden, berichtet er

bzw. sie zusammen mit der jeweiligen Projektleitung auf deren Sitzungen über den Fortgang des jeweiligen Projektes.

### **§ 8 Stellvertretung der Institutsleitung**

- (1) <sup>1</sup>Die Universitätsleitung bestellt auf Vorschlag der Institutsleitung einen stellvertretenden geschäftsführenden Direktor bzw. eine stellvertretende geschäftsführende Direktorin (Stellvertretung). <sup>2</sup>Wird der Vorschlag aus wichtigem Grunde abgelehnt, legt die Institutsleitung einen neuen Vorschlag vor.
- (2) Die Stellvertretung vertritt die Institutsleitung in den Angelegenheiten des laufenden Institutsbetriebes, im Falle der Verhinderung und nach besonderer Absprache.

### **§ 9 Beiräte**

- (1) Soweit es für die Durchführung einzelner Projekte notwendig ist, kann das Kuratorium einen wissenschaftlichen und/oder einen politisch-administrativen Beirat bestellen, der das Kuratorium bei der Erfüllung seiner Aufgaben durch Abgabe von Empfehlungen berät.
- (2) <sup>1</sup>Die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirates werden auf Vorschlag der Institutsleitung bestellt. <sup>2</sup>Die Hälfte der einem wissenschaftlichen Beirat angehörenden Mitglieder muss an Institutionen außerhalb Deutschlands tätig sein. <sup>3</sup>Die Mitglieder des politisch-administrativen Beirates sollen von den jeweiligen Drittmittelgebern benannt werden.
- (3) <sup>1</sup>Die Bestellung soll unter Berücksichtigung der jeweiligen Projektdauer in der Regel für drei Jahre erfolgen, Wiederbestellung ist zulässig. <sup>2</sup>Aus ihrer Mitte wählen die jeweiligen Beiratsmitglieder einen Vorsitzenden bzw. eine Vorsitzende; seine bzw. ihre unmittelbare Wiederwahl ist möglich.

### **§ 10 Evaluierung**

<sup>1</sup>In Abständen von höchstens fünf Jahren findet eine Evaluation des Institutes statt. <sup>2</sup>Zur Vorbereitung der Evaluierung ist jährlich ein Bericht an die Universitätsleitung abzugeben.

### **§ 12 Innere Organisation des Institutes**

- (1) <sup>1</sup>Für eingeworbene Drittmittelprojekte ist der jeweilige Antragsteller bzw. die jeweilige Antragstellerin als Projektleitung verantwortlich. <sup>2</sup>Er oder Sie unterrichtet die Institutsleitung nach Aufforderung über den Fortgang des Projektes.
- (2) Anlässlich der Durchführung von Projekten können wissenschaftliche Abteilungen eingerichtet werden, denen Abteilungskoordinatoren und Abteilungs Koordinatorinnen vorstehen.

- (3) <sup>1</sup>Wenn wissenschaftliche Abteilungen eingerichtet werden, finden in regelmäßigen Abständen Arbeitstreffen der Abteilungskoordinatoren unter Vorsitz der Projektleitung statt. <sup>2</sup>Ein maßgebliches Ziel dieser Treffen ist es, die anderen Abteilungen über den jeweiligen Stand der laufenden Arbeiten zu informieren.
- (4) Im Falle von wissenschaftlichen Divergenzen kann von den Abteilungskoordinatoren und Abteilungs Koordinatorinnen eine Schlichtungskommission (steering committee) einberufen werden, die für die Projektleitung eine Empfehlung zur Lösung des Konfliktes erarbeitet.
- (5) Die konkrete Verteilung der Aufgaben von Projekten innerhalb des Institutes regelt ein Geschäftsverteilungsplan, der von der Institutsleitung im Einvernehmen mit der Projektleitung erstellt und ggf. projektbezogen erweitert oder angepasst wird.
- (6) <sup>1</sup>Mit anfallenden administrativen und Koordinationsaufgaben innerhalb eines Projektes kann ein wissenschaftlich-administrativer Geschäftsführer bzw. eine wissenschaftlich-administrative Geschäftsführerin beauftragt werden. <sup>2</sup>Er oder sie wird von der Institutsleitung auf Vorschlag der Projektleitung bestellt und untersteht der Projektleitung. <sup>3</sup>Die ihm bzw. ihr obliegenden Aufgaben regelt ein projektbezogener Geschäftsverteilungsplan.

### **§ 13 Sonstiges**

Die Mitgliedschaft im INBIL sowie die Bestellung zum geschäftsführenden Direktor bzw. zur geschäftsführenden Direktorin, zum stellvertretenden geschäftsführenden Direktor bzw. zur stellvertretenden geschäftsführenden Direktorin, zum wissenschaftlich-administrativen Geschäftsführer bzw. zur wissenschaftlich-administrativen Geschäftsführerin etc. begründen keinen Anspruch auf eine gesonderte Vergütung.

### **§ 14 In-Kraft-Treten**

Diese Ordnung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt bis zum 15. September 2013. Sie kann bei positiver Evaluierung jeweils um fünf Jahre verlängert werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 16. Juli 2008 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Halbsatz 1 und Art. 19 Abs. 5 Satz 5 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 15. September 2008.

Bamberg, 15. September 2008

Prof. Dr. Dr. habil. G. Ruppert  
Präsident

Die Satzung wurde am 15. September 2008 in der Otto-Friedrich-Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 15. September 2008.